

Verkündet am
3. April 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Ehefrau Albert F. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
 - 2.) des Konditormeisters Albert F. [REDACTED],
- beide in D. [REDACTED], G. [REDACTED]-A. [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, zu 2) auch als Berufungs-
kläger, Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

. g e g e n

- 1.) die Witwe Leonhard V. [REDACTED], Johanna, geb. H. [REDACTED],
 - 2.) Wilhelmine V. [REDACTED],
- beide in D. [REDACTED], B. [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. April 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm,
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock für Recht er-
kannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 7. November 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen den Beklagten
als Gesamtschuldner zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Erstbeklagte ist Eigentümerin des Hauses D■■■■■■, G■■■■■ - A■■■■■ - Strasse ■■■. Der Zweitbeklagte, ihr Ehemann, betreibt dort ein Konditorei-Café. Das Grundstück wurde durch Kriegseinwirkung stark beschädigt. Der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweitklägerin führte beim Wiederaufbau des Hauses, insbesondere auch bei der Neueinrichtung des Cafés, Schreinerarbeiten aus. Er lieferte hierfür zuletzt die Wandvertäfelung. Am 11. Januar 1949 morgens etwa zwischen 8 3/4 und 9 1/2 Uhr nahm er zum Zwecke der Abrechnung die genauen Maße der gelieferten Wandvertäfelung an Ort und Stelle auf. Zwischen 13 und 14 Uhr wurde er schwer verletzt im Kellér des Hauses in der Nähe der Treppe aufgefunden, die vom Privathausflur in den Keller führt. An den Folgen der Verletzung ist er noch am Abend desselben Tages verstorben. Die Klägerinnen sind seine gesetzlichen Erbinnen.

Wegen des Verlustes ihres Ernährers nehmen die Klägerinnen die Beklagten auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch mit der Begründung, dass der Verunglückte, als er das Haus durch den nicht beleuchteten Privathausflur habe verlassen wollen, die Kellertreppe hinabgestürzt sei. Der Zugang zum Keller habe noch keine Tür gehabt und sei ungesichert gewesen. Der Unfall sei auf das Fehlen der künstlichen Beleuchtung des Hausflurs und die mangelnde Sicherung der Kelleröffnung zurückzuführen. Hierfür seien beide Beklagte, die Erstbeklagte als Eigentümerin des Hauses und der Zweitbeklagte als Inhaber des Café-Betriebes, verantwortlich.

- 3 -

Mit der Klage fordern sie die Erstattung von 3.207,75 DM Beerdigungskosten und 458,33 DM Aufwendungen für Ersatzpersonal (Einstellung eines Schreinermeisters und einer Haushilfe) sowie die Zahlung eines monatlich im voraus zu entrichtenden Betrages von 153,75 DM für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis 1. Februar 1959 als 1/4-Teilbetrag der Aufwendungen für einen Schreinermeister und eine Haushilfe bis zu dem Tage, an welchem der Verunglückte das 75. Lebensjahr erreicht haben würde. Die Zweitklägerin hat weiter die Feststellung begehrt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihr, besonders im Hinblick auf die für sie vorgesehene Ausbildung als Innenarchitektin, allen in Zukunft aus dem Unfall ihres Vaters noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben die Klagansprüche nach Grund und Höhe bestritten. Der Verunglückte, der schon seit mehreren Jahren an dem Wiederaufbau des Hauses mit Schreinerarbeiten maßgeblich beteiligt gewesen sei, habe die Örtlichkeit genau gekannt. Am Morgen des 11. Januar 1949 zwischen 9 und 9 1/2 Uhr, als er mit den Nachmessungsarbeiten im Café fertig gewesen sei, sei es nicht mehr besonders dunkel gewesen. Der Hausflur sei auch nicht ohne Licht gewesen. Der Verunglückte hätte sich hier ohne weiteres zurecht finden können. Die Kelleröffnung sei durch ein etwa 1 m hohes Lattengitter gesichert gewesen, das beim Betreten des Kellers hätte bei Seite gerückt werden können. Dem Verunglückten sei die Anfertigung der fehlenden



Kellertür schon seit längerer Zeit in Auftrag gegeben worden. Es müsse daher angenommen werden, dass er nach Beendigung seiner Nachmessungsarbeiten im Café die Maße der Kellertür habe nehmen wollen und dass er zu diesem Zweck das Lattengitter bei Seite gestellt habe. Dabei müsse er einen Fehltritt gemacht haben oder plötzlich von einem Unwohlsein befallen worden und dadurch die Kellertreppe hinuntergestürzt sein. Er sei nämlich schon seit längerer Zeit kränklich gewesen und habe an Schwindelanfällen gelitten. Da der Verstorbene in Ausführung einer werkvertraglichen Leistung verunglückt sei, habe er das Risiko seiner Arbeit im übrigen selbst zu tragen. Auf jeden Fall treffe ihn ein derartiges Selbstverschulden an dem Unfall, dass auch nach § 254 BGB eine Haftung der Beklagten entfalle.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die Klage gegen die Erstbeklagte abgewiesen. Gegenüber dem Zweitbeklagten hat es dem Feststellungsantrage der Zweitklägerin stattgegeben und den Anspruch der beiden Klägerinnen auf Erstattung der Begräbniskosten zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen und der Zweitbeklagte Berufung eingelegt.

Klägerinnen haben im Berufungsrechtszug den Feststellungsantrag geändert und beantragt, festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, beiden Klägerinnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem tödlichen Unfall vom 11. Januar 1949 entstanden sei und noch entstehen werde, soweit nicht der

Schaden von einem öffentlichen Versicherungsträger gedeckt werde und die Ansprüche nicht auf diesen übergegangen seien.

Das Berufungsgericht hat

1. den Anspruch der Klägerinnen auf Erstattung der Begräbniskosten von 3.207,75 DM gegen beide Beklagte,
2. den Anspruch der Klägerinnen auf Zahlung von 458,33 DM gegen die Erstbeklagte im Rahmen des § 844 BGB und
3. den Anspruch der Klägerinnen auf Zahlung einer mit dem 1. Mai 1949 beginnenden monatlichen Rente von 153,75 DM ebenfalls im Rahmen des § 844 BGB

dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt, soweit diese Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind, und die zeitliche Abgrenzung des Rentenanspruches dem Landgericht vorbehalten.

Das Berufungsgericht hat weiter dem Feststellungsantrag der Klägerinnen im Rahmen des § 844 BGB zu zwei Dritteln stattgegeben, soweit nicht der Schaden von einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger gedeckt ist und soweit nicht die Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind. Das Berufungsgericht hat die weitergehenden Klagansprüche, soweit sie Gegenstand der Berufung geworden waren, abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten die völlige Abweisung dieser Ansprüche. Die Klägerinnen haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

1. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung des Landgerichts für beide Beklagte eine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Privathausflurs und des dort befindlichen Kellereingangs bejaht. Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung schliesse die allgemeine Rechtspflicht der Ehefrau gegenüber Dritten, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, für einen auf ihrem Grundstück eröffneten Verkehr nicht aus. Auch unter Berücksichtigung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts des Ehemannes und der damit verbundenen Pflichten bleibe eine eigene Verkehrssicherungspflicht der Ehefrau neben derjenigen des Ehemannes bestehen. Eine ausschliessliche Verantwortung des Ehemannes für die ordnungsmässige Beobachtung der Verkehrspflichten habe das Reichsgericht auch in der Entscheidung JW 1909, 415 nicht angenommen. Die gegenteilige Auffassung würde bei Mittellosigkeit des Ehemannes zu wirtschaftlich untragbaren Ergebnissen führen.

Abweichend von der Ansicht des Landgerichts hat das Berufungsgericht auch vertragliche Beziehungen zwischen dem Verunglückten und beiden Beklagten angenommen. Wenn auch der Lhemann bei der gesetzlichen Verwaltung und Nutzniessung seine Verwaltertätigkeit kraft eigenen Rechts ausübe, so könne er trotzdem im Namen seiner Ehefrau auftreten. Das hänge von der Art seiner Erklärung und, wo eine ausdrückliche Erklärung nicht vor-

liege, von dem aus den Umständen zu entnehmenden Willen der vertraglich Beteiligten ab. Da die vom Verstorbenen ausgeführten Schreinerarbeiten nicht nur im Interesse des Café-Betriebes gelegen, sondern auch der Instandsetzung des ganzen Hauses gedient hätten, sei anzunehmen, dass der Verstorbene den Vertrag erkennbar nicht nur mit dem Zweitbeklagten, sondern auch mit der Erstbeklagten als der Eigentümerin des Grundstücks habe abschliessen wollen und dass auch der Zweitbeklagte nicht nur sich selbst, sondern auch die Erstbeklagte wegen der Arbeiten, die er mit den Nutzungen des eingebrachten Gutes nicht habe bestreiten können, habe verpflichten wollen. Eine andere Beurteilung würde der praktischen Verkehrsauffassung widersprechen. Die Erstbeklagte sei auch im Sinne des § 1375 BGB mit solchen Verpflichtungsgeschäften, die der Instandsetzung ihres Hauses dienen sollten, einverstanden gewesen. Auf den Werkvertrag sei § 618 BGB entsprechend anwendbar, wenn der Unternehmer, wie hier, zur Herstellung des Werkes die Räume des Bestellers betreten müsse.

2. Die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht zu Unrecht die Passivlegitimation der Erstbeklagten für Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten aus § 823 BGB bejaht habe, bedarf keiner Prüfung, weil die Passivlegitimation der Erstbeklagten unabhängig von dem Vorliegen einer unerlaubten Handlung aus der entsprechenden Anwendung des § 618 BGB folgt.

Wie das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, sind auch zwischen dem Verunglückten und der Erstbeklagten ver-

tragliche Beziehungen entstanden. Aus den Umständen, insbesondere aus der Art der vom Verunglückten ausgeführten, der Instandsetzung des Hauses dienenden Arbeiten ergibt sich, dass der Verunglückte den Werkvertrag nicht nur mit dem Zweitbeklagten als dem Inhaber des Café-Betriebes, sondern auch mit der Erstbeklagten als der Hauseigentümerin abschliessen wollte. Das war für den Zweitbeklagten ohne weiteres erkennbar. Der Verunglückte mußte den Umständen nach annehmen, dass der Zweitbeklagte einen solchen Auftrag zugleich im Namen der Erstbeklagten und mit deren Zustimmung (§ 1375 BGB) erteilen wollte.

Das Berufungsgericht hat die entsprechende Anwendung des § 618 BGB unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 159, 268, 270) für den vorliegenden Fall bejaht. Der Grosse Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs, dem der Senat die Rechtsfrage gemäß § 137 GVG vorgelegt hat, hat sich durch Beschluß vom 5. Februar 1952 (GSZ 4/51) dieser Rechtsprechung angeschlossen. Daran ist der erkennende Senat gebunden (§ 138 Abs 3 GVG).

II.

1. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht " nach den Beweisregeln des ersten Anscheins" als erwiesen angesehen, dass das Lättengitter zur Zeit des Unfalls nicht vor der Kelleröffnung gestanden habe und dass der Verunglückte auch nicht bei der Aussmessung der Kellertür in den Keller gestürzt sei. Das Fehlen des Lättengitters und das Fehlen der

Beleuchtung im Hausflur seien für den Unfall ursächlich gewesen. Ob der Verunglückte kränzlich gewesen sei und an Schwindelanfällen gelitten habe, könne dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte der Unfall beim Vorhandensein des Lattengitters nicht eintreten können. Die Beklagten hätten auch schuldhaft gehandelt, da sie bei Eröffnung des Verkehrs durch den Hausflur für eine ausreichende Beleuchtung hätten sorgen müssen. Das sei nicht geschehen. Im übrigen sei der nur provisorisch geschützte Kellereingang eine Gefahrenquelle geblieben. Das Lattengitter habe keine genügende Sicherung geboten. Die Beklagten hätten den Kellereingang entweder überhaupt sperren oder aber wegen der Gefährlichkeit dieser Flurstelle für eine gehörige Beleuchtung beim Kellereingang sorgen müssen.

2. Die Ansicht der Revision, dass für den Unfall nicht das Verhalten der Beklagten, sondern allein das Verhalten des Verunglückten ursächlich sei, ist rechtsirrig.

Das Berufungsgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass, als der Verunglückte den Privathausflur betrat, das Lattengitter zu dem Kellereingang fehlte und dass auch keine Beleuchtung des Hausflures vorhanden war, und weiter, dass der Verunglückte nicht in den Keller gestürzt wäre, wenn das Lattengitter und eine ausreichende Beleuchtung des Hausflurs vorhanden gewesen wäre. Hieraus hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises den Schluß bezogen, dass sowohl das Feh-

len des Lattengitters als auch das Fehlen der Beleuchtung für den Unfall ursächlich waren. Es handelt sich dabei um einen sogenannten typischen Geschehensablauf, weil der festgestellte Tatbestand nach den Erfahrungen auf eine bestimmte Ursache hinweist. Demgegenüber wäre es Sache der Beklagten gewesen, die Möglichkeit eines anderen Herganges darzutun (BGHZ 2, 1 57; RGZ 159, 239). Einen solchen Beweis haben sie nicht führen können. Das Berufungsgericht hat ihre Behauptung, dass der Verunglückte das Lattengitter bei Seite gestellt und bei der Vornahme von Ausmessungsarbeiten in den Keller gestürzt sei, auf Grund einer Beweismwürdigung, die keine Rechtsverletzung erkennen lässt, in Übereinstimmung mit dem Landgericht als widerlegt angesehen. Von einer weiteren Beweiserhebung darüber, ob der Verunglückte kränklich war und insbesondere an Schwindelanfällen litt, hat das Berufungsgericht mit Recht abgesehen, weil es rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, dass der Unfall nicht hätte eintreten können, wenn sich das Lattengitter vor dem Kellereingang befunden hätte. Ob der Verunglückte bei grösserer Vorsicht den Unfall hätte vermeiden können, ist nur für die Frage eines Mitverschuldens des Verunglückten, nicht aber für die Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten von Bedeutung.

3. Die Revision rügt auch zu Unrecht die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung eines Verschuldens der Beklagten.

Die Klägerinnen haben im Falle der Schutzvorschrift des § 618 BGB nur den Beweis zu führen, dass der ordnungswidrige Zustand, hier die mangelnde Sicherheit des Kellereingangs und die mangelnde Beleuchtung des Hausflurs,

vorlag und geeignet war, den eingetretenen Schaden hervorzurufen, wobei ihnen noch die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins zustatten kommen. Demgegenüber ist es dann Sache der Beklagten, den Gegenbeweis des Nichtverschuldens zu führen oder den Gegenbeweis des Vorliegens besonderer Umstände, die eine andere Ursache des Schadens erkennen lassen und die von den Klägerinnen dargelegten Mängel als Ursache oder Mitursache ausschliessen. (RGZ 138, 38; Palandt, BGB 9. Aufl. § 618 Anm 3 b).

Das Berufungsgericht hat darüber hinaus auf Grund rechtsirrtumsfreier Beweiswürdigung die Behauptung der Beklagten, die Hausflurecke beim Kellereingang sei am Morgen des 11. Januar 1949 durch einfallendes Tageslicht oder auch durch eine in der Toilette brennende Lampe ausreichend erhellt gewesen, nicht nur als nicht bewiesen, sondern sogar als widerlegt angesehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Möglichkeit, mit Hilfe des neben der Tür zur Café-Küche angebrachten Schalters Licht einzuschalten, nicht für ausreichend erachtet. Wer von aussen das Haus betrat, konnte diesen Schalter nicht benutzen, weil er sich am Ende des Flurs befand. Wer das Haus verlassen wollte, konnte das Licht nicht wieder ausschalten. Diese Beleuchtungsmöglichkeit kann einem Minutenlicht, wie es z.B. mühelos von Treppenhausbenutzern bedient werden kann, nicht gleichgesetzt werden. Dass das Haus erst teilweise wieder aufgebaut war, minderte die Sicherungspflicht für diesen dem Verkehr eröffneten Teil des Flurs nicht. Wegen des zum mindesten unzulänglich gesicherten Kellereingangs

hätten die Beklagten auf eine ausreichende Beleuchtung der Flurecke besonders bedacht sein müssen. Das Café war schon seit einem Monat in Betrieb. Die Wohnung der Beklagten war bewohnt. Über den Flur war ein allgemeiner Verkehr eröffnet. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Beklagten, solange die Haustür in der Dunkelheit geöffnet war, das Licht auf dem Hausflur hätten brennen lassen müssen, stellt den Umständen nach keine Überspannung ihrer Sorgfaltspflicht dar.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der in rechtlich nicht zu beanstandender Weise getroffenen tatsächlichen Feststellungen die Art der Sicherung des Kellereingangs mit Recht nicht als genügend angesehen und ausgeführt, dass der Kellereingang trotz des Gatters eine ständige Gefahrenquelle geblieben sei. Die Kelleröffnung lag nur etwa 30 - 40 cm von der Tür zur Café-Küche entfernt. Die Gefährlichkeit wurde dadurch erhöht, dass sich die ungesicherte Kelleröffnung an der linken Seite unmittelbar neben dem gleichfalls nach links verlaufenden Gang befand, den alle Passanten benutzen mußten. Es konnte nicht erwartet werden, dass derjenige, der in den Keller ging, für die Zeit seines Aufenthalts im Keller das Gatter wieder vor die Öffnung stellte. Im übrigen lag die Möglichkeit durchaus nahe, dass jemand, der den Keller betreten hatte, vergass, das Gatter wieder vor die Tür zu stellen. Eine ständige Kontrolle darüber, ob dieses Gatter ordnungsmässig aufgestellt war oder nicht, konnte nicht ausgeübt werden. Am Unfalltage war sogar das Fehlen des Gatters mindestens 4 Stunden lang unbemerkt geblieben.

Die Beklagten können sich zu ihrer Entschuldigung auch nicht auf den dem Verunglückten erteilten Auftrag, die Kellertür herzurichten, berufen. Mit Recht konnte schliesslich auch das Berufungsgericht dahingestellt lassen, ob der Zweitbeklagte das Lattengitter "ständig", besonders abends und mehrfach am Tage kontrolliert hat, weil schon ohnehin die ganze Art der Sicherung unzureichend war.

III.

Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Verunglückten bejaht und gemäß § 254 BGB eine Belastung der Beklagten mit zwei Dritteln des Schadens für angemessen gehalten.

Die Schadensverteilung nach § 254 BGB beruht grundsätzlich auf einer der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen tatrichterlichen Würdigung (RGZ 125, 206). Die eingehenden Ausführungen des Berufungsgerichtes zum Mitverschulden lassen einen Rechtsverstoss nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat alle von der Revision hierzu hervorgehobenen Umstände gewürdigt. Die Revision kann nicht dartun, dass das Berufungsgericht irgendwelche für die Frage des Mitverschuldens erheblichen Tatsachenbehauptungen unberücksichtigt gelassen habe. Es ist nach dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB der Unachtsamkeit des Verunglückten geringere Bedeutung beimisst als der Sorgfaltsverletzung der Beklagten.

IV.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe jede Prüfung unterlassen, ob den Klägerinnen im Hinblick auf § 1542 RVO überhaupt noch irgendwelche Ansprüche zuständen, die ein Grundurteil nach § 304 ZPO rechtfertigen könnten. Diese Rüge ist nicht begründet.

Es ist zwar richtig, dass zur Entscheidung über den Grund des Anspruches die Feststellung der Sachbe-
fugnis der Klägerinnen gehört, und dass die Sachbe-
fugnis insoweit verlorenght, als der Anspruch kraft
Gesetzes auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungs-
träger übergeht (§ 1542 RVO; RGZ 83, 316; RG JW 1914,
206; Geigel, Haftpflichtprozeß 5.Aufl 1950 S 440).
Das Berufungsgericht hat den gesetzlichen Forderungs-
übergang berücksichtigt und dementsprechend die Ent-
scheidung über den Grund eingeschränkt (RGZ 123,41).
Im Grundurteil braucht die Höhe des Forderungsüber-
ganges ziffernmässig nicht festgestellt zu werden. Diese
Feststellung kann vielmehr dem Verfahren über die Höhe
des Anspruchs überlassen werden (RG JW 1937, 2369;
Geigel aaO S 415). Es ist auch richtig, dass eine sol-
che Vorabentscheidung begrifflich das Bestehen eines
Anspruchs voraussetzt. Ein Grundurteil ist also nur in-
soweit gerechtfertigt, als den Klägerinnen trotz des
gesetzlichen Forderungsüberganges noch Ansprüche gegen
die Beklagten verbleiben. Eine zuverlässige Feststel-
lung über das Bestehen des Klaganspruches würde jedoch
nicht selten erst dann möglich sein, wenn nach einge-
hender Schadensermittlung über die Höhe des Schadens
entschieden wird. Trotzdem soll in solchen Fällen eine
Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches nicht

schlechthin ausgeschlossen sein. Sonst würde gerade in den Fällen, in denen eine Klärung der Höhe des Klaganspruches nicht nur wegen der Höhe der kraft Gesetzes auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangenen Forderung, sondern auch wegen der Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens auf besondere Schwierigkeiten stößt, die hier besonders zweckmässig und erwünscht erscheinende Vorabentscheidung über den Grund nicht möglich sein. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, bedarf es deshalb auch nicht der völligen Gewissheit, ob ein Anspruch besteht. Es genügt vielmehr, wenn wenigstens nach der Gesamtheit der Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die späteren Ermittlungen einen zahlenmässig feststellbaren Schadensbetrag ergeben (RGZ 103, 220; 131, 347; 132, 19 und 103; 151, 8; RG JW 1928, 109; RG JW 1933, 1887). Mit Recht ist deshalb das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass im Grundverfahren über die Frage, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, nur summarisch entschieden zu werden braucht (Berufungsurteil S 35; Geigel aaO S 412). Die Klägerinnen haben schon mit Rücksicht auf die für die Einstellung eines Schreinermeisters und einer Haushilfe erforderlich werdenden Aufwendungen den ihnen monatlich entstehenden Schaden auf mindestens 615 DM beziffert und hiervon zunächst nur einen Teilbetrag von monatlich 153.75 DM eingeklagt. Die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft hat in einem an den Zweitbeklagten gerichteten Schreiben (Abschrift Bl. 36 dA) die an die Erstklägerin gezahlte Witwenrente auf 40 DM beziffert. Wenn weiter berücksichtigt wird, dass es sich bei dem

Verunglückten um einen kleineren Handwerksmeister handelt, für dessen Betrieb erfahrungsgemäß gerade die eigene Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung zu sein pflegt (vgl. Schriftsatz der Klägerinnen vom 1. Mai 1950 S 2, Bl 99 dA), so spricht zum mindesten nach allgemeiner Lebenserfahrung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass für die Klägerinnen auch bei Ersatz von nur $\frac{2}{3}$ des Schadens nach Übergang von monatlich 40 DM auf die Berufsgenossenschaft immer noch ein Rentenanspruch der Klägerinnen übrig bleibt. Einer weiteren Nachprüfung bedurfte es im Grundverfahren nicht.

Da schliesslich auch die Fassung der Urteilsformel zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass gibt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bock